

Handy- und Tabletversicherung /

Ihre Versicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots

Informationspflicht des Vermittlers nach VAG 45	Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3048 Worblaufen ist für das obenerwähnte Versicherungsprodukt Vermittlungspartnerin der AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur. Sie hat mit der AXA Versicherungen AG eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und wird von ihr mit einer Provision pro vermittelten Versicherungsvertrag entschädigt. Für Fehler, Nachlässigkeiten und unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Versicherung haftet die AXA Versicherungen AG. Die notwendigen Daten für den Abschluss dieser Versicherung werden der AXA Versicherungen AG, welche Inhaberin der entsprechenden Datensammlung ist, zur Verfügung gestellt. Über die genaue Datenverwendung informiert Sie AXA Versicherungen AG. Abmachungen oder Zusagen seitens Swisscom (Schweiz) AG sind für die AXA Versicherungen AG nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.
Wer ist Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, nachstehend "AXA", eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe (www.axa.ch).
Wer ist Vermittlungspartner?	Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3048 Worblaufen, nachstehend "Swisscom".
Wo kann die Versicherung abgeschlossen werden?	Die Versicherung kann bei einer Verkaufsstelle gemäss Shop Locator der Swisscom (Schweiz) AG abgeschlossen werden.
Wer ist Versicherungsnehmer/in?	Bei Mobiltelefonen: Versicherungsnehmer/in ist der registrierte Käufer / Besitzer des Mobiltelefons, welches er mittels einer Handy-Nr. der Schweiz (Vorwahl +41) betreibt. Bei Tablets: Versicherungsnehmer/in ist der in der Schweiz wohnhafte, registrierte Käufer / Besitzer des Tablets.
Welche Sachen können versichert werden?	Versichert ist das bei der AXA registrierte private Mobiltelefon oder Tablet, welches bei einer Verkaufsstelle von Swisscom (Schweiz) AG gekauft wurde. (AVB A 1.1).
Welche Gefahren können versichert werden?	Das Mobiltelefon bzw. Tablet ist gegen Beschädigung und missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl versichert (AVB A 2.1 + A 2.2).
Welche sind die versicherten Leistungen?	Das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet ist zum Neuwert versichert, im Maximum bis zum Listenpreis der Swisscom, welcher das Maximum von CHF 1'500.- nicht übersteigen darf. Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'500.- versichert. Den genauen Deckungsumfang und die Ausschlüsse entnehmen Sie den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).
Wo gilt die Versicherung?	Die Versicherung gilt weltweit (AVB A 3.1).
Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?	Die Prämie wird für die gesamte Vertragsdauer beim Versicherungsabschluss bezahlt (AVB B 3.1).
Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	Der Versicherungsnehmer hat namentlich: <ul style="list-style-type: none"> • das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet zu schützen (AVB B 6.1); • nach Schadeneintritt mit seinem beschädigten Gerät eine Verkaufsstelle der Swisscom aufzusuchen, welche den Schadenfall (Garan-

	<p>tiefall / Austausch / Reparatur) abwickelt (AVB B 4.1.1);</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen (AVB B 4.2) und die SIM-Karte innerhalb von 48 Stunden sperren zu lassen; • die AXA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind (AVB B 4.2.3),.
Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/Vertrag?	Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prüfungsbestätigung genannten Datum und dauert bis zum Ablauf der von der Swisscom gewährten Garantie (AVB B 2.2).
Welche Daten werden der AXA zur Verfügung gestellt und verwendet?	<p>Zeichnet sich der Abschluss eines Vertrages ab oder wird er effektiv abgeschlossen, erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundendaten (Anrede, Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Telefon Nr. des Mobilgeräts, Gerätemarke, IMEI Nr., Kaufdatum, Gerätepreis), gespeichert in elektronischen Kundendateien; • Angaben zum versicherten Risiko; werden in elektronischer Form abgelegt; • Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.); • Zahlungsdaten gespeichert in Inkassodatenbanken; • allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. <p>Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.</p> <p>Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um den Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.</p>
Wichtig	Weitergehende Informationen finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

A Umfang der Versicherung

A1

Welche Sachen sind versichert?

- 1 Versichert ist das bei der AXA registrierte Mobiltelefon oder Tablet für den privaten Gebrauch, welches bei einer Verkaufsstelle von Swisscom (Schweiz) AG gekauft und für das die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.

A2

Welche Gefahren sind versichert?

Versichert sind die nachstehend aufgeführten Gefahren.

- 1 Plötzliche, unvorhergesehene **Beschädigungen** von aussen
 - 1.1 Nicht versichert sind:
 - Diebstahl (einfacher Diebstahl, Beraubung und Einbruchdiebstahl)
 - Verlust (Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen; darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können)
 - Schäden infolge von allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;
 - Schäden infolge von Abnutzung, Verschleiss oder mangelhafter Verpackung;
 - Schäden infolge von Zerkratzen, Absplintern oder Lackschäden;
 - Schäden infolge von Reinigungs- und Reparaturarbeiten oder Bearbeitung der versicherten Sache;
 - Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
 - Schäden infolge von Beschlagnahmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.
 - 2 **Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl**
 - 2.1 Entstehen der anspruchsberechtigten Person nach Diebstahl ihres Mobiltelefons bzw. Tablets durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkdiensten über die versicherte Mobilfunknummer (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) in der Zeit zwischen Diebstahl und Sperrung der SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt die AXA diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'500.-. Die Leistungspflicht der AXA entfällt, wenn der Diebstahl des Mobiltelefons bzw. Tablets nicht innert 48 Stunden dem Mobilfunkbetreiber gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst sowie der Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.
 - 2.2 Im Rahmen dieser Deckung sind nicht versichert:
 - Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl bei Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflichten durch den Versicherungsnehmer;
 - Schäden infolge Beschlagnahmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.

A3

Wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.

A4

Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet ist zum Neuwert versichert, im Maximum bis zum Listenpreis der Swisscom (Schweiz) AG, welcher das Maximum von CHF 1'500.- nicht überschreiten darf.
- 2 Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'500.- versichert.

A5**Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherte?**

- 1 Der Anspruchsberechtigte trägt einen Selbstbehalt von CHF 50.- pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der errechneten Entschädigung abgezogen.
- 2 Der Selbstbehalt gilt nicht für die Deckung bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl, gemäss Artikel A 2 AVB.

A6**Welche Gefahren sind generell ausgeschlossen?**

- 1 Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

B Verschiedene Bestimmungen**B1****Wo kann die Versicherung abgeschlossen werden?**

- 1 Die Versicherung kann bei einer Verkaufsstelle der Swisscom (Schweiz) AG gemäss Shop Locator abgeschlossen werden.

B2**Von wann bis wann gilt die Versicherung?**

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prüfungsbestätigung genannten Datum.
- 2 Der Vertrag ist für die Restzeit der Garantie, welche die Swisscom gewährt (maximal 24 Monate) abgeschlossen, erlischt mit deren Ablauf und kann nicht verlängert werden.
- 3 Die Versicherung erlischt zudem im Totalschadenfall, wenn der kumulierte Schadenbetrag bei mehreren Schäden den Listenpreis des Gerätes übersteigt, und bei Diebstahl oder Verlust des Gerätes.

B3**Was gilt für die Prämienzahlung?**

- 1 Die Prämie wird für die gesamte Vertragsdauer beim Versicherungsabschluss bei der Swisscom (Schweiz) AG bezahlt.
- 2 Bei Zahlung per Rechnung sind die vorgegebenen Fristen der Swisscom (Schweiz) AG einzuhalten. Geschieht dies nicht, wird der offene Betrag durch die Swisscom (Schweiz) AG auf rechtlichem Weg eingefordert.

B4**Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?**

- 1 Der Anspruchsberechtigte hat
 - 1.1 die Pflicht, bei Schadeneintritt mit seinem beschädigten Gerät eine Verkaufsstelle der Swisscom (Schweiz) AG aufzusuchen, welche den Schadenfall (Garantiefall / Austausch / Reparatur) abwickelt www.swisscom.ch → **Shop Locator**
 - 1.2 nach erfolgter Reparatur, die von der Swisscom erhaltene Rechnung / Zahlungsbeleg inkl. Schadenmeldung (www.axa.ch/mobile) der AXA schriftlich zukommen zu lassen:
AXA Winterthur
Service-Center
Postfach 357
8401 Winterthur
Telefon D: +41 52 218 95 24 / (Servicezeiten: 8:00 bis 17:00)
- 1.3 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der AXA zu befolgen

- 2 Bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl hat er ferner
 - 2.1 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
 - 2.2 die Swisscom (Schweiz) AG innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen und die SIM Karte sperren zu lassen;
 - 2.3 die AXA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind.
 - 2.4 der AXA die nötigen Belege für die missbräuchliche Nutzung einzureichen.
- 3 Wenn er versäumt hat, sich zu registrieren, hat er ferner
 - 3.1 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben (z.B. Rechnungen, Belege, etc.) schriftlich zu machen und jede dienliche Untersuchung zu gestatten;
 - 3.2 die Höhe des Schadens mittels Originalquittungen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sache;

B5

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

- 1 Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung (Kaufpreis inkl. aller Steuern) einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (=Ersatzwert). Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.
- 2 Die Swisscom (Schweiz) AG kann, im Namen der AXA, bis zur Höhe der berechneten Entschädigung gemäss AVB B 5.1 entweder ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen oder das beschädigte Mobiltelefon bzw. Tablet reparieren. Beim Ersatzgerät kann es sich um ein neues oder ein neuwertig revidiertes Gerät handeln.

B6

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

- 1 Der Versicherte ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Gefahren zu treffen.
- 2 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Versicherte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

B7

Wann wird die Entschädigung fällig?

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
- 2 Die Entschädigungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - 3.1 Zweifel über die Berechtigung des Versicherten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - 3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherten oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

B8

Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?

- 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.